

# RS OGH 1998/5/26 4Ob143/98b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1998

## Norm

EWG-RL 79/112/EWG - Etikettierungsrichtlinie 379L0112 Art5 Abs1

LMKV 1993 §4 Z1

## Rechtssatz

Die harmonisierten Kennzeichnungsordnungen müssen (bei Fehlen einer Verkehrsbezeichnung) auch die Möglichkeit einer individuellen Beschreibung des Lebensmittels vorsehen. Der Letztverbraucher findet in diesen Fällen auf dem Etikett keine Sachbezeichnung von allgemein üblicher Bedeutung vor und muß die Frage, um welches Lebensmittel es sich handelt, eigenständig anhand der ihm zur Verfügung stehenden Informationen beantworten; solange ihm dies aufgrund einfacher und naheliegender Überlegungen möglich ist, liegt ein Verstoß gegen innerstaatliche und gemeinschaftsrechtliche Kennzeichnungsvorschriften (§ 4 Z 1 LMKV 1993 bzw. Art 5 Abs 1 Etikettierungs-RL) nicht vor.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 143/98b  
Entscheidungstext OGH 26.05.1998 4 Ob 143/98b

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110005

## Dokumentnummer

JJR\_19980526\_OGH0002\_0040OB00143\_98B0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)